

SATZUNG2026

DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES

beschlossen von der 79. ordentlichen Hauptversammlung des
Österreichischen Roten Kreuzes am 27. Juni 2026



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

SATZUNG

DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES

Beschlossen von der 22. ordentlichen Hauptversammlung der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz am 12. Dezember 1970 in Wien, und genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich, Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Zl. 80.989-22/71 vom 15. Februar 1971 mit den ÄNDERUNGEN:

- beschlossen von der 26. ordentlichen Hauptversammlung des Österreichischen Roten Kreuzes am 30. November 1974, genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich, Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Zl. 90.546/6-II/6/75 vom 28. Jänner 1975
- beschlossen von der 32. ordentlichen Hauptversammlung des Österreichischen Roten Kreuzes am 5. Juli 1980, genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich, Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Zl. 91.706/26-II/7/80 vom 6. Oktober 1980
- beschlossen von der 35. ordentlichen Hauptversammlung des Österreichischen Roten Kreuzes am 2. Juli 1983, genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich, Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Zl. 91.706/39-II/7/83 vom 28. Oktober 1983
- beschlossen von der 44. ordentlichen Hauptversammlung des Österreichischen Roten Kreuzes am 4. Juli 1992, genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich, Sicherheitsdirektion für Wien, Zl. IV-SD/1367/VVM/92 vom 6. August 1992
- beschlossen von der 45. ordentlichen Hauptversammlung des Österreichischen Roten Kreuzes am 2. Juli 1993, genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich, Sicherheitsdirektion für Wien, Zl. IV-SD/1302/VVM/93 vom 16. Juli 1993
- beschlossen von der 46. ordentlichen Hauptversammlung des Österreichischen Roten Kreuzes am 11. Juni 1994, genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich, Sicherheitsdirektion für Wien, Zl. IV-SD/1453/VVM/94 vom 15. Juli 1994
- beschlossen von der 49. ordentlichen Hauptversammlung des Österreichischen Roten Kreuzes am 7. Juni 1997, genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich, Sicherheitsdirektion für Wien, Zl. IV-SD/1233/VVM/97 vom 25. Juli 1997
- beschlossen von der außerordentlichen 50. Hauptversammlung des Österreichischen Roten Kreuzes am 2. September 1997, genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich, Sicherheitsdirektion für Wien, Zl. IV-SD/1233/VVM/97 vom 27. Oktober 1997
- beschlossen von der 53. ordentlichen Hauptversammlung des Österreichischen Roten Kreuzes am 17. Juni 2000, genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich, Sicherheitsdirektion für Wien, Zl. IV-SD/1438/VVM/2000 vom 18. Juli 2000
- beschlossen von der 56. ordentlichen Hauptversammlung des Österreichischen Roten Kreuzes am 14. Juni 2003, genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich, Bundespolizeidirektion Wien, Zl. III-18 vom 14. Juli 2003
- beschlossen von der 57. ordentlichen Hauptversammlung des Österreichischen Roten Kreuzes am 25. September 2004, genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich, Bundespolizeidirektion Wien, Zl. III-18 vom 18. November 2004
- beschlossen von der 59. ordentlichen Hauptversammlung des Österreichischen Roten Kreuzes am 13. Mai 2006, genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich, Bundespolizeidirektion Wien, Zl. III-18 vom 15. Juli 2006
- beschlossen von der 60. ordentlichen Hauptversammlung des Österreichischen Roten Kreuzes am 12. Mai 2007, genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich, Bundespolizeidirektion Wien, Zl. III-18 vom 12. Juli 2007
- beschlossen von der 62. ordentlichen Hauptversammlung des Österreichischen Roten Kreuzes am 26. September 2009, genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich, Bundespolizeidirektion Wien, Zl. III-18 vom 5. November 2009
- beschlossen von der außerordentlichen Hauptversammlung des Österreichischen Roten Kreuzes am 23. Oktober 2013, genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich, Landespolizeidirektion Wien, Zl. III-18 vom 30. Oktober 2013
- beschlossen von der 70. ordentlichen Hauptversammlung des Österreichischen Roten Kreuzes am 10. Juni 2017, genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich, Landespolizeidirektion Wien, Zl. III-18 vom 28. Juli 2017
- beschlossen von der 71. ordentlichen Hauptversammlung des Österreichischen Roten Kreuzes am 9. Juni 2018, genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich, Landespolizeidirektion Wien, Zl. III-18 vom 3. August 2018
- beschlossen von der 72. ordentlichen Hauptversammlung des Österreichischen Roten Kreuzes am 8. Juni 2019, genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich, Landespolizeidirektion Wien, Zl. III-18 vom 20. August 2018
- beschlossen von der 73. ordentlichen Hauptversammlung des Österreichischen Roten Kreuzes am 25. September 2020, genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich, Landespolizeidirektion Wien, Zl. III-18 vom 25. November 2020
- beschlossen von der 78. ordentlichen Hauptversammlung des Österreichischen Roten Kreuzes am 14. Juni 2025, genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich, Landespolizeidirektion Wien, GZ III-18 vom 14. November 2025
- beschlossen von der 79. ordentlichen Hauptversammlung des Österreichischen Roten Kreuzes am 27. Juni 2026

INHALT

§ 1	NAME UND SITZ DES VEREINES.....	4
§ 2	KENNZEICHEN DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES	4
§ 3	AUFGABEN UND ZWECK DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES	4
§ 4	MITGLIEDSCHAFT.....	10
§ 5	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	11
§ 6	DIE ORGANE DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES	12
§ 7	DIE HAUPTVERSAMMLUNG.....	13
§ 8	AUFGABEN DER HAUPTVERSAMMLUNG	13
§ 9	EINBERUFUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG.....	14
§ 10	BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND ABSTIMMUNG IN DER HAUPTVERSAMMLUNG	15
§ 11	DIE PRÄSIDENTENKONFERENZ.....	15
§ 12	TÄTIGKEIT DER PRÄSIDENTENKONFERENZ.....	17
§ 13	DER PRÄSIDENT.....	18
§ 13a	KOLLEKTIVVERTRAGSAUSSCHUSS	19
§ 14	GENERALSEKRETÄR UND GESCHÄFTSLEITUNG	20
§ 15	GESCHÄFTSORDNUNGEN UND ANWENDUNG INTERNATIONALER BESTIMMUNGEN	21
§ 16	MITTEL DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES.....	21
§ 17	DIE FINANZIELLE GEBARUNG DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES... ..	22
§ 18	ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG.....	23
§ 19	PFLICHTVERLETZUNGEN DER MITGLIEDER	23
§ 20	SCHLICHTUNGSVERFAHREN (SCHIEDSGERICHT).....	24
§ 21	AUFLÖSUNG DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES	25
§ 22	VERWERTUNG DES VERMÖGENS NACH AUFLÖSUNG DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES.....	25

Sprachliche Gleichbehandlung

Bei den in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.

§ 1

NAME UND SITZ DES VEREINES

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichisches Rotes Kreuz“. Er hat seinen Sitz in Wien.
- (2) Er ist die anerkannte nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Republik Österreich im Sinne der Bestimmungen des § 1 des Rotkreuzgesetzes, BGBl. I/33/2008.
- (3) Das Österreichische Rote Kreuz unterstützt als freiwillige Hilfsgesellschaft die österreichischen Behörden im humanitären Bereich.¹ Im Rahmen dieser Aufgaben bewahrt sich das Österreichische Rote Kreuz in seinen Beziehungen zu den staatlichen Behörden stets einen Grad der Unabhängigkeit, der es ihm ermöglicht, jederzeit im Einklang mit den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln.

§ 2

KENNZEICHEN DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES

- (1) Das Kennzeichen des Vereines ist das rote Kreuz auf weißem Grund;² es ist im Sinne der Bestimmungen der Genfer Abkommen von 1949, BGBl. Nr. 155/1953, der Zusatzprotokolle von 1977, BGBl. Nr. 527/1982, des III. Zusatzprotokolls von 2005 und der internationalen „Ausführungsbestimmungen zur Verwendung des Zeichens des Roten Kreuzes oder Roten Halbmonds durch die Nationalen Gesellschaften“³ mit der Beschriftung „Österreichisches Rotes Kreuz“ oder einer Abkürzung davon zu verwenden.
- (2) Das Siegel des Österreichischen Roten Kreuzes führt das rote Kreuz im Brustschild des Adlers aus dem österreichischen Staatswappen und ist von einem Band mit der Inschrift „Österreichisches Rotes Kreuz“ umgeben.
- (3) Die Verwendung der im § 8 des Rotkreuzgesetzes genannten Zeichen und Bezeichnungen durch Rechtspersonen, an denen Landesverbände des Österreichischen Roten Kreuzes bzw. deren rechtlich selbständige Untergliederungen beteiligt sind, bedarf der Zustimmung des Präsidenten des Österreichischen Roten Kreuzes und der Genehmigung durch die Präsidentenkonferenz. Die Landesverbände bzw. deren rechtlich selbständige Untergliederungen haben dem Österreichischen Roten Kreuz die Gründung weiterer Rechtspersonen bzw. die Beteiligung daran rechtzeitig im Voraus zu melden.

§ 3

AUFGABEN UND ZWECK DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES

- (1) Das Österreichische Rote Kreuz bezweckt in seiner nationalen und internationalen Tätigkeit, menschliches Leid überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Es ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Es fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden

1 Vgl. § 2 Abs. 2 Rotkreuzgesetz, BGBl. I 33/2008 (RKGG).

2 Vgl. § 5 Abs. 1 sowie § 8 RKGG.

3 Angenommen von der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Wien 1965), revidiert vom Delegiertenrat der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung (Budapest 1991).

unter allen Völkern gemäß den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmundbewegung. Das Österreichische Rote Kreuz führt in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden auf dem gesamten Gebiet der Republik Österreich die in den Genfer Abkommen und in den sonstigen Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmundkonferenzen den nationalen Rotkreuz- und Rothalbmundgesellschaften übertragenen Aufgaben durch. Es ist für die Einhaltung der Grundsätze des Roten Kreuzes, der Bestimmungen der Genfer Abkommen und deren Zusatzprotokolle, der Satzung des Österreichischen Roten Kreuzes und der Beschlüsse der Präsidentenkonferenz durch die Landesverbände, deren Organe und deren Mitglieder verantwortlich. Es vertritt die Idee des Roten Kreuzes in Österreich vor der Öffentlichkeit und arbeitet mit allen Vereinigungen und Organisationen zusammen, die diesen Ideen ähnliche Ziele verfolgen. Über Abweichungen hat der Präsident der Präsidentenkonferenz zu berichten und geeignete Maßnahmen vorzuschlagen. In Fällen der Dringlichkeit trifft der Präsident bei nachträglicher Berichterstattung an die Präsidentenkonferenz geeignete Maßnahmen.

- (2) Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemeinnützig, mildtätig (humanitär, wohl-tätig) und ist nicht auf Gewinn gerichtet. Die Aufbringung der Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt im Sinne der Bestimmungen des § 16.
- (3) Das Österreichische Rote Kreuz und seine ordentlichen Mitglieder vermeiden bei der Durchführung ihrer jeweiligen Aufgaben gemäß dem Grundsatz der Unparteilichkeit jegliche benachteiligende Diskriminierung nach Kriterien wie Staatsangehörigkeit, ethnische Zugehörigkeit, Religionsbekenntnis, Gesellschaftsschicht, Geschlecht, sexuelle Orientierung oder politische Gesinnung. Sie sind bestrebt, das Leid von Menschen zu lindern, lassen sich dabei nur von deren Bedürfnissen leiten und geben den dringenden Notfällen den Vorrang.
- (4) Bei Erfüllung der Vereinszwecke obliegen als Aufgaben (ideelle Mittel)
 1. dem Österreichischen Roten Kreuz und den Landesverbänden insbesondere:
 - 1.1. die Vertretung gegenüber den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften der Länder bei der Vorbereitung von Gesetzen einschließlich Novellierungen, die Belange des Österreichischen Roten Kreuzes betreffen,
 - 1.2. die freiwillige Hilfeleistung auf allen Gebieten der Wohlfahrts- und Gesundheits-pflege im Inland und in besonderen Fällen auch im Ausland,
(Hinweis: 23. International Conference of the Red Cross and Red Crescent (IC) /1977/Resolution (R) 17;⁴ 25. IC/1986/R29, 30; 28. IC/2003/R1 General Objective 4)
 - 1.3. die Organisation des Hilfs- und Rettungswesens und die Durchführung des Rettungs- und Krankentransportdienstes,
(Hinweis: 17. IC/1948/R52; 19. IC/1957/R27; 25. IC/1986/R23)

4 In der Folge werden zu den einzelnen Aufgaben die jeweiligen Beschlüsse der Rotkreuz- und Rothalbmundkonferenzen angeführt, aus welchen sich diese Aufgaben bzw. Einzelheiten dieser Aufgaben ergeben. Damit wird dem § 2 (1) letzter Satz des Rotkreuzgesetzes, BGBl. I 33/2008 Rechnung getragen, wonach das Rote Kreuz unter anderem jene Aufgaben durchführt, welche sich aus den einschlägigen Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmundkonferenzen und den diesbezüglichen Bestimmungen seiner Satzung ergeben. Die Konferenzbeschlüsse werden dabei wie folgt zitiert: Nummer der Konferenz/Jahr/Nummer des Beschlusses.

- 1.4. die Organisation und Durchführung der Gesundheits- und Sozialen Dienste, wie insbesondere der Hauskrankenpflege, Heimhilfe und Altenbetreuung,
(Hinweis: 17. IC/1948/R55; 19. IC/1957/R28; 23. IC/1977/R17; 24. IC/1981/R22; 25. IC/1986/R29, 30)
- 1.5. Herstellung von Blutkomponenten für die klinische Transfusionsmedizin, insbesondere durch die Organisation und Durchführung des freiwilligen Blutspendedienstes, die erforderlichen weiteren Herstellungsprozesse, Testung, Lagerung und Abgabe für medizinische Zwecke, Herstellung von Zellen und Geweben, insbesondere die Gewinnung von hämatopoetischen Stammzellen, deren Weiterverarbeitung, Testung, Lagerung und Abgabe für medizinische Zwecke, Erbringen hämotherapeutischer Leistungen für Patientinnen, Gewinnung geeigneter Spenderinnen zur Ermöglichung der Aufgaben, Assoziierte Labordiagnostik auf den oben genannten Gebieten, einschließlich des Betriebes immunhämatologischer Referenzlaboratorien zur Abklärung komplexer medizinischer Problemfälle im Gesundheitswesen sowie Forschung und Entwicklung auf den oben genannten Gebieten, insbesondere zur Sicherstellung eines nachhaltig hohen qualitativen Standards der Leistungen und Einrichtungen des Österreichischen Roten Kreuzes entsprechend dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik.
(Hinweis: 17. IC/1948/R47; 19. IC/1957/R24; 22. IC/1973/R18; 23. IC/1977/R16; 24. IC/1981/Decision 4)
- 1.6. die Organisation und Durchführung der Katastrophenhilfe in Krieg und Frieden sowie humanitärer Hilfe bei Notständen und Katastrophen aller Art im In- und Ausland, Entwicklungszusammenarbeit, sowie die Mitwirkung an Maßnahmen zum zivilen Bevölkerungsschutz,
(Hinweis: 18. IC/1952/R25, 26; 20. IC/1965/R34, 35; 25. IC/1986/R18, 20, 21; 26. IC/1995/R2; 28. IC/2003/R1 General Objective 3)
- 1.7. die Organisation und Durchführung der Betreuung der Opfer von Katastrophen und bewaffneten Konflikten, wie insbesondere des Suchdienstes (Vermissten-suche, Familienzusammenführung, Nachrichtenübermittlung),
(Hinweis: 17. IC/1948/R25, 26; 19. IC/1957/R14, 19, 20; 20. IC/1965/R19, 24, 28, 31; 21. IC/1969/R11; 25. IC/1986/R15, 16, 20; 26. IC/1995/R2, 4; 28. IC/2003/R1 General Objective 1; 30. IC/2007/R1, Declaration)
- 1.8. die Organisation und Durchführung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von geeignetem Personal und der Bevölkerung für diese Hilfeleistungen und in Erster Hilfe,
(Hinweis: 17. IC/1948/R49, 54; 19. IC/1957/R25, 26)
- 1.9. die Organisation und Durchführung der Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Genfer Rotkreuz-Abkommen,
(Hinweis: 20. IC/1965/R21, 33; 23. IC/1977/R7; 24. IC/1981/R10; 25. IC/1986/R4; 26. IC/1995/R2; 30. IC/2007/R3)
- 1.10. die Information der Bevölkerung über die Anliegen und die Tätigkeit des Österreichischen Roten Kreuzes,
- 1.11. die Organisation und Durchführung von Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen für Asylwerberinnen, Flüchtlinge, Migrantinnen und Fremde national und international einschließlich der Unterstützung der zuständigen Behörden und Rechtsberaterinnen bei der Durchführung von Asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren,
(Hinweis: 17. IC/1948/R31; 25. IC/1986/R20; 26. IC/1995/R2, 4; 30. IC/2007/R1, Declaration)

- 1.12. die Unterstützung der Sanitätsdienste des österreichischen Bundesheeres in Zeiten eines bewaffneten Konfliktes, an dem die Republik Österreich beteiligt ist, gemäß den Bestimmungen der Genfer Abkommen und Zusatzprotokolle im Rahmen ihrer Möglichkeiten,
- 1.13. die Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden, um einerseits den Respekt für das Humanitäre Völkerrecht und dessen nationale Umsetzung sicherzustellen und andererseits, um das Rotkreuz-, Rothalbmond- und Rotkristall-Emblem sowie andere Zeichen und Bezeichnungen, die durch das Humanitäre Völkerrecht anerkannt sind, zu schützen,
2. dem Österreichischen Roten Kreuz ausschließlich:
 - 2.1. die Vertretung gegenüber dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften,
 - 2.2. die Vertretung gegenüber ausländischen nationalen Rotkreuzgesellschaften und sonstigen internationalen und ausländischen Organisationen,
 - 2.3. die Vertretung gegenüber den Bundesbehörden und Organisationen, deren Tätigkeit sich auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die ausschließlich einen Landesverband betreffen,
(Hinweis: 25. IC/1986/R5)
 - 2.4. die Koordination von Hilfsmaßnahmen in Katastrophenfällen, die den örtlichen Bereich eines Landesverbandes überschreiten oder bei denen die Hilfe mehrerer Landesverbände erforderlich ist,
(Hinweis: 18. IC/1952/R25, 26; 25. IC/1986/R18, 20, 21; 28. IC/2003/R1 General Objective 3)
 - 2.5. die Entwicklungszusammenarbeit sowie Hilfsmaßnahmen bei Notständen außerhalb des Bundesgebietes,
(Hinweis: 20. IC/1965/R35)
 - 2.6. die Organisation des Jugendrotkreuzes,
(Hinweis: 19. IC/1957/R26, 29, 30, 31; 25. IC/1986/20; 26. IC/1995/R2)
 - 2.7. die Organisation der freiwilligen Dienste,
 - 2.8. die Bestellung einer Kommission Blutspendewesen,
 - 2.9. die Erstellung von Grundsätzen über die Organisation der Mitgliedsverbände einschließlich Richtlinien und Rahmenvorschriften zur Sicherung der notwendigen Qualitätsstandards und der erforderlichen Einheitlichkeit, wie Richtlinien über die Ausbildung, Ausrüstung, Dienstgrade und Uniformierung,
- 2.10. die Gründung von und die Beteiligung an Kapitalgesellschaften und Stiftungen, sofern und soweit dies zur Erreichung der in dieser Satzung vorgesehenen humanitären Ziele des Österreichischen Roten Kreuzes oder seiner Landesverbände sinnvoll oder erforderlich ist. Dies umfasst insbesondere die Gründung von und die Beteiligung an Produktions-, Service- und Einkaufsgesellschaften.

- 2.11. als Berufsvereinigung auf Arbeitgeberseite die Vertretung der Interessen und die Regelung der Arbeitsbedingungen seiner ordentlichen Mitglieder (Landesverbände) sowie von anderen Arbeitgebern im Bereich des Rettungs- und Sanitätsdienstes, des Blutspendedienstes, der Katastrophenhilfe sowie der Gesundheits- und Sozialen Dienste in ganz Österreich durch das Verhandeln und den Abschluss von Kollektivverträgen; hinsichtlich dieses Punktes sind die mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Untergliederungen ordentlicher Mitglieder sowie Gesellschaften, an denen ordentliche Mitglieder oder deren rechtlich selbständige Untergliederungen mehrheitlich beteiligt sind, selbst Mitglieder des Österreichischen Roten Kreuzes; sie werden dabei durch ihren Landesverband, im Einklang mit den übrigen Bestimmungen dieser Satzung, vertreten.
- 2.12. die Sicherung, Aufrechterhaltung und Überwachung der Integrität des Österreichischen Roten Kreuzes als Nationale Rotkreuzgesellschaft sowie seiner ordentlichen Mitglieder, um das ordnungsgemäße Funktionieren der Organisation in Übereinstimmung mit allen relevanten Gesetzen, dieser Satzung sowie allfälligen anwendbaren Richtlinien der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (IFRC) zu gewährleisten. Zweck dieser Bestimmung ist es nicht, über das zur Gewährleistung von Compliance erforderliche Maß hinaus in die Geschäftsführung der ordentlichen Mitglieder einzugreifen. Das Österreichische Rote Kreuz kann zur Überwachung der Einhaltung der geltenden Bestimmungen sein satzungsmäßiges Auskunftsrecht gemäß § 5 Abs. 2 Z. 5 ausüben.
- 2.13. die Koordination der Tätigkeit der Landesverbände bei gemeinsamen bundesländerübergreifenden Aktivitäten und Programmen, die vom Österreichischen Roten Kreuz und einigen oder allen Landesverbänden gemeinsam umgesetzt werden, sowie die Einsichtnahme in die Dokumentation der Verwendung der für diese Aktivitäten und Programme zur Verfügung stehenden Mittel, um sicherzustellen, dass die Ressourcen des Österreichischen Roten Kreuzes und seiner Landesverbände für die Verwirklichung ihrer humanitären Ziele verwendet werden.
- 2.14. die Übernahme der Verantwortung für alle Mittel, die das Österreichische Rote Kreuz und seine ordentlichen Mitglieder aus externen Quellen erhalten, gegenüber der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften. Die hierzu notwendige Überprüfung, ob diese Mittel entsprechend den geltenden Gesetzen, Satzungen, Grundsätzen des Roten Kreuzes und sonstigen relevanten Richtlinien verwendet wurden, erfolgt dadurch, dass der mit der jährlichen finanziellen Überprüfung der ordentlichen Mitglieder beauftragte Wirtschaftsprüfer dem Österreichischen Roten Kreuz über das Ergebnis seiner Prüfung Bericht erstattet, soweit das für diesen Zweck erforderlich ist. Zweck dieser Bestimmung ist es nicht, über das zur Gewährleistung von Compliance erforderliche Maß hinaus in die Geschäftsführung der ordentlichen Mitglieder einzugreifen.
- 2.15. zur Steigerung der Resilienz die Erzeugung, Speicherung und Verbrauch erneuerbarer Energie, deren entgeltliche oder unentgeltliche Lieferung an Tochtergesellschaften, Zweigvereine und deren Tochtergesellschaften, sowie die Durchführung von Energieberatungen für bedürftige Personen.

- (5) Das Österreichische Rote Kreuz kann seinen Vereinszweck auch unter Zuhilfenahme von Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO umsetzen. Das Österreichische Rote Kreuz muss gegenüber dem Erfüllungsgehilfen weisungsbefugt sein, sodass die Rechtsfolgen der Handlungen des Erfüllungsgehilfen im In- und Ausland dem Österreichischen Roten Kreuz zuzurechnen sind.
- (6) An Mitglieder oder diesen nahestehende Personen dürfen keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden und gesammelte Spendenmittel müssen ausschließlich für die in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden. Das Österreichische Rote Kreuz darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Österreichischen Roten Kreuzes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Das Österreichische Rote Kreuz darf Mittel – insbesondere Wirtschaftsgüter und wirtschaftliche Vorteile – ausschließlich an begünstigten Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 3 und 6 EStG 1988 zur unmittelbaren Förderung dieses Zweckes zuwenden. Das Österreichische Rote Kreuz darf teilweise, aber nicht überwiegend Lieferungen oder sonstige Leistungen entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere gemäß §§ 34 bis 47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften erbringen. Dabei hat in beiden Fällen zumindest einer der von der empfangenden Körperschaft verfolgten Zwecke in einem der vom Österreichischen Roten Kreuz verfolgten begünstigten Zwecke Deckung zu finden (Zwecküberschneidung). Eine abweichende territoriale Ausrichtung ist dabei unbeachtlich.
- (8) Das Österreichische Rote Kreuz darf durch planmäßiges Zusammenwirken (Kooperation) mit anderen Körperschaften, die die Voraussetzungen für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß §§ 34 bis 47 BAO erfüllen, seinen gemeinnützigen, mildtätigen Zweck verwirklichen.
- (9) Werden diese Voraussetzungen gemäß den §§ 34 bis 47 BAO nicht von allen zusammenwirkenden Körperschaften erfüllt, darf dies nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen: Sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Österreichischen Roten Kreuzes im Rahmen der Kooperation stellen eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes dar, und es kommt zu keinem Abfluss von Mitteln (insbesondere Wirtschaftsgütern oder wirtschaftlichen Vorteilen) an eine Körperschaft, die die Voraussetzungen für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß §§ 34 bis 47 BAO nicht erfüllt.
- (10) Übernimmt das Österreichische Rote Kreuz neben der unmittelbaren Förderung gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke auch die Zusammenfassung oder Leitung von Körperschaften, liegt eine ausschließliche Förderung der begünstigten Zwecke auch dann vor, wenn sich unter den zusammengefassten oder geleiteten Körperschaften auch solche befinden, die die Voraussetzungen für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß §§ 34 bis 47 BAO selbst nicht erfüllen, wenn diese von der Zuwendung von Mitteln (insbesondere Wirtschaftsgütern und wirtschaftlichen Vorteilen) ausgeschlossen sind. Die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Zusammenfassungs- und/oder Leitungsfunktion gegenüber diesen Körperschaften hat entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht zu erfolgen. Für diese Tätigkeiten dürfen max. 25% der Gesamtressourcen eingesetzt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Das Österreichische Rote Kreuz und die Landesverbände erfüllen ihre Aufgaben unabhängig und unparteilich. In ihnen wirken Männer und Frauen ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, des religiösen Bekenntnisses und der politischen Gesinnung. Eine benachteiligende Diskriminierung bei der Aufnahme von Mitgliedern nach Kriterien wie Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Religionsbekenntnis, ethnischer Herkunft, Sprache, Gesellschaftsschicht, politische Gesinnung oder vergleichbaren Kriterien ist unzulässig.
- (2) Mitglieder des Österreichischen Roten Kreuzes sind ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und sonstige natürliche oder juristische Personen mit einer „Mitgliedschaft Arbeitgeber“ (im Folgenden kurz „Arbeitgeber“).
- (3) Ordentliche Mitglieder sind die mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Landesverbände. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes, in dem sie gegründet wurden. Ihre Selbständigkeit findet ihre Grenzen in den Bestimmungen dieser Satzung.
- (4) Ehrenmitglieder sind physische Personen, denen die Hauptversammlung wegen ihrer besonderen Verdienste um das Rote Kreuz die Ehrenmitgliedschaft verliehen hat.
- (5) Die Mitgliedschaft als „Arbeitgeber“ steht österreichweit allen Arbeitgebern offen, die überwiegend im Bereich des Rettungs- und Sanitätsdienstes, des Blutspendedienstes, der Katastrophenhilfe sowie der Gesundheits- und Sozialen Dienste tätig sind und mindestens zehn vollversicherte Arbeitnehmerinnen beschäftigen. Die Aufnahme ist schriftlich beim Kollektivvertragsausschuss des Österreichischen Roten Kreuzes zu beantragen. Über die Aufnahme neuer Arbeitgeber entscheidet der Kollektivvertragsausschuss.
- (6) Hinsichtlich § 3 Abs. 4 Z 2.11. und 2.12. besteht Mitgliedschaft der mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Untergliederungen der Landesverbände sowie Gesellschaften, an denen Landesverbände oder deren rechtlich selbständige Untergliederungen mehrheitlich beteiligt sind, zum Österreichischen Roten Kreuz. Diese Mitglieder werden durch die ordentlichen Mitglieder gemäß Abs. 3 im Wege des § 5 Abs. 1 sowie gemäß § 13a Abs. 1 durch das Österreichische Rote Kreuz repräsentiert.
- (7) Die Mitgliedschaft zum Österreichischen Roten Kreuz beginnt bei ordentlichen Mitgliedern mit der Annahme des Beitrittes, bei Ehrenmitgliedern mit der Verleihung, durch die Hauptversammlung. Die Mitgliedschaft von Arbeitgebern beginnt mit der Annahme ihres Aufnahmeantrages durch den Kollektivvertragsausschuss.
- (8) Die Mitgliedschaft endet für ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder
 1. durch Zugang der Austrittserklärung an die Hauptversammlung,
 2. durch den Ausschluss auf Grund eines Beschlusses der Hauptversammlung,
 3. durch Auflösung bzw. bei Ehrenmitgliedern durch Tod des Mitgliedes.

- (9) Die Mitgliedschaft endet für Arbeitgeber
1. durch Zugang der Austrittserklärung an den Kollektivvertragsausschuss,
 2. durch Ausschluss auf Grund eines Beschlusses des Kollektivvertragsausschusses,
 3. durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Arbeitgeberbereignschaft gemäß § 4 Abs. 5,
 4. mit der Auflösung der Berufsvereinigung.

§ 5

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des Österreichischen Roten Kreuzes haben
1. Sitz und Stimme in der Hauptversammlung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7,
 2. Sitz und Stimme in der Präsidentenkonferenz durch den Präsidenten.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet
1. die Bestrebungen des Österreichischen Roten Kreuzes zu unterstützen,
 2. den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten,
 3. ihre Satzungen und Geschäftsordnungen einschließlich etwaiger Änderungen dem Österreichischen Roten Kreuz zu übermitteln,
 4. die Anforderungen, die sich aus dieser Satzung sowie aus den „Grundsätzen für die Organisation eines Landesverbandes“ (Rahmensatzung) ergeben, stets einzuhalten, und Änderungen und Ergänzungen der Satzungen und Geschäftsordnungen soweit herbeizuführen, als sie mit dieser Satzung, der Rahmensatzung sowie sonstigen von der Präsidentenkonferenz beschlossenen Richtlinien gemäß § 3 Abs. 4 Z. 2.9. nicht in Einklang stehen,
 5. dem Österreichischen Roten Kreuz die erbetenen Auskünfte zu erteilen,
 6. die Zusammensetzung der Organe jeweils binnen vier Wochen nach deren Wahl, Bestellung oder Änderungen bekannt zu geben,
 7. gegen Organe, die gegen die Grundsätze des Roten Kreuzes verstoßen, oder solche Verstöße von unterstellten Organen oder Personen dulden, auf geeignete Weise einzuschreiten,
 8. dem Österreichischen Roten Kreuz nach Abschluss eines Rechnungsjahres unverzüglich ein Exemplar des geprüften Jahresabschlusses zu übermitteln.
- (3) Ordentliche Mitglieder und Arbeitgeber haben Sitz und Stimme im Kollektivvertragsausschuss gemäß § 13a dieser Satzung.
- (4) Ordentliche Mitglieder und Arbeitgeber sind verpflichtet,
1. die Bestrebungen des Österreichischen Roten Kreuzes bei der Regelung von Arbeitsbedingungen gemäß § 3 Abs. 4 Z. 2.11 zu unterstützen und an den diesbezüglichen Tätigkeiten im Rahmen des Kollektivvertragsausschusses mitzuwirken,

2. sich an die Beschlüsse des Kollektivvertragsausschusses zu halten und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Österreichischen Roten Kreuzes geschädigt, seine Kollektivvertragsfähigkeit eingeschränkt oder außer Kraft gesetzt oder die Geltung oder der Anwendungsbereich seines Kollektivvertrages beeinträchtigt oder eingeschränkt werden könnte,
3. den vom Kollektivvertragsausschuss festgesetzten Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten.

§ 6

DIE ORGANE DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES

- (1) Die Organe des Österreichischen Roten Kreuzes sind:
 1. die Hauptversammlung
 2. die Präsidentenkonferenz
 3. der Präsident
 4. die Geschäftsleitung
 5. der Kollektivvertragsausschuss.
- (2) Die Funktionsperioden aller nach dieser Satzung gewählten oder bestellten Funktionsträger (Funktionärinnen oder Mitarbeiterinnen) dauern vom Ende jener Hauptversammlung, der Präsidentenkonferenz oder Sitzung des Kollektivvertragsausschusses, in welcher sie gewählt oder bestellt wurden, jedenfalls bis zum Ende der Hauptversammlung, der Präsidentenkonferenz oder Sitzung des Kollektivvertragsausschusses, in welcher die Nachfolger zu wählen oder zu bestellen sind.
- (3) Alle Mitglieder der Organe gemäß Abs. 1 handeln ausschließlich im Interesse des Österreichischen Roten Kreuzes. Sie respektieren insbesondere die Bestimmungen dieser Satzung sowie alle von den zuständigen Organen des Österreichischen Roten Kreuzes gefassten Beschlüsse und Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung, handeln und entscheiden zu jeder Zeit in völliger Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, stellen die Interessen des Österreichischen Roten Kreuzes über jegliche persönlichen Erwägungen, enthalten sich bei Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihre wirtschaftlichen Interessen oder die ihrer nahen Angehörigen berühren, der Beratung und Abstimmung darüber und lösen allfällige Interessenkonflikte entweder streng im Sinne ihrer Verpflichtungen nach dieser Satzung oder legen ihre Funktion beim Österreichischen Roten Kreuz unverzüglich zurück. Mitglieder der Bundesregierung, Mitglieder der Landesregierungen sowie Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende politischer Parteien auf Bundes- und Landesebene dürfen ab dem 11. Juni 2017 keine Funktionen in den Organen gemäß Abs. 1 übernehmen.

§ 7

DIE HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Die Hauptversammlung besteht aus den Vertreterinnen der Landesverbände und den Mitgliedern der Präsidentenkonferenz.
- (2) Der Landesverband im Bundesland mit der höchsten Bevölkerungszahl erhält sechs Stimmen. Die Stimmen der übrigen Landesverbände werden nach dem Verhältnis der höchsten Bevölkerungszahl zu der im Bundesland des jeweiligen Landesverbandes bestimmt, wobei jedem Landesverband ohne Rücksicht auf die Höhe der Bevölkerungszahl jedenfalls mindestens vier Stimmen zukommen. Auf die Zahl der einem Landesverband zustehenden Stimmen ist die Stimme des Präsidenten des Landesverbandes anzurechnen.
- (3) Ehrenmitglieder haben eine beratende Stimme.

§ 8

AUFGABEN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Der Hauptversammlung obliegt

1. die Wahl des Präsidenten des Österreichischen Roten Kreuzes und von vier Vizepräsidenten. Gültige Wahlvorschläge haben zumindest eine Vizepräsidentin zu beinhalten. Die Zusammensetzung des Präsidiums soll soweit wie möglich die Zusammensetzung der österreichischen Gesellschaft widerspiegeln.
2. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Geschäftsleitung,
3. die Wahl zweier Abschlussprüfer für eine Funktionsdauer von bis zu fünf Jahren. Die gewählten Abschlussprüfer dürfen keine sonstige Funktion im Österreichischen Roten Kreuz ausüben. Als Abschlussprüfer können beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften herangezogen werden.
4. die Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
5. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Österreichischen Roten Kreuzes und über die Verwendung des Vermögens,
8. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
9. die Beschlussfassung über Anträge zur Annahme des Beitrittes oder der Austrittserklärung und den Ausschluss eines Mitglieds,
10. die regelmäßige Überprüfung der Satzung des Österreichischen Roten Kreuzes hinsichtlich ihrer Aktualität und Zeitgemäßheit; das Österreichische Rote Kreuz wird die „Joint Statutes Commission“ der Internationalen Föderation und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz nach Möglichkeit über beabsichtigte Änderungen dieser Satzung informieren und allenfalls von der Kommission empfohlene Änderungen in Betracht ziehen.

§ 9

EINBERUFUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Präsidenten einberufen.
- (2) Die Einberufung hat vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich an die teilnahmeberechtigten Mitglieder zu erfolgen.
- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auf Verlangen mindestens eines Landesverbandes vom Präsidenten innerhalb eines Monats nach Einbringen des Antrages einzuberufen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor deren Zusammentritt dem Präsidenten schriftlich bekannt gegeben werden; sie sind allen Mitgliedern mitzuteilen.
- (5) Von der Abhaltung einer Hauptversammlung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung das Bundeskanzleramt sowie die für Gesundheit, Soziales, Inneres, auswärtige Angelegenheiten, Landesverteidigung und für Finanzen zuständigen Bundesministerien zu verständigen.
- (6) In außergewöhnlichen Fällen, die eine Präsenzversammlung wegen der damit voraussichtlich verbundenen Gesundheitsgefährdung für die Mitglieder oder aus anderen wichtigen Gründen nicht ratsam erscheinen lassen, kann die Hauptversammlung auch ohne physische Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt werden und die Beschlussfassung auf andere Weise erfolgen. Das Österreichische Rote Kreuz ist für den Einsatz von technischen Kommunikationsmitteln nur insoweit verantwortlich, als diese seiner Sphäre zuzurechnen sind. Die Durchführung einer derartigen virtuellen Hauptversammlung ist zulässig, wenn
 1. nach rechtzeitiger nachweislicher Befragung der stimmberechtigten Mitglieder durch den Präsidenten diese mit einfacher Mehrheit nachweislich schriftlich oder auf elektronischem Wege zugestimmt haben.
 2. eine Teilnahmemöglichkeit von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es den Mitgliedern möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen. Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Hauptversammlung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Mitglieder nur akustisch mit der Hauptversammlung verbunden sind.
 3. in der Einberufung angegeben wird, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung bestehen.

§ 10

BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND ABSTIMMUNG IN DER HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Landesverbände vertreten sind und diese mindestens über die Hälfte der Mitgliederstimmen verfügen. Andernfalls ist eine zweite Hauptversammlung unter Beobachtung der Bestimmungen des § 9 einzuberufen, die bei Anwesenheit der Vertreterinnen von mindestens drei Landesverbänden beschlussfähig ist. In der Einladung muss darauf ausdrücklich hingewiesen werden. Satzungsänderungen, die Umbildung und Auflösung des Österreichischen Roten Kreuzes zum Gegenstand haben, können nur in einer ersten Hauptversammlung beschlossen werden, wenn der Präsident oder eine der Vizepräsidentinnen anwesend ist und in der versendeten Tagesordnung auf die geplante Satzungsänderung, Umbildung oder Auflösung hingewiesen wird.
- (2) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch mündliche Stimmabgabe, soweit nicht ein Mitglied die schriftliche und geheime Abstimmung beantragt. Im Falle einer virtuellen Hauptversammlung, bei der Wahlen auf der Tagesordnung stehen, ist technische Vorsorge dafür zu treffen, dass eine schriftliche und geheime Abstimmung auf elektronischem Wege stattfinden kann. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen, welches seine Vertretungsbefugnis durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen hat.
- (3) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten für diesen Antrag stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Für Satzungsänderungen, Umbildung und Auflösung des Österreichischen Roten Kreuzes sind die Anwesenheit der Vertreterinnen von mindestens sechs Landesverbänden sowie eine Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (4) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Referate und Diskussionsbeiträge dem wesentlichen Inhalt, die gefassten Beschlüsse aber dem Wortlaut nach wiedergegeben sind. Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem vom Präsidenten betrauten Schriftführer zu unterfertigen.

§ 11

DIE PRÄSIDENTENKONFERENZ

- (1) Der Präsidentenkonferenz gehören der Präsident und die Vizepräsidentinnen des Österreichischen Roten Kreuzes, die Präsidenten der Landesverbände, bei deren Verhinderung eine satzungsmäßig bestellte Vertreterin, sowie drei weitere Mitglieder (§ 11 Abs. 3 Z. 14) mit beschließender Stimme an.
- (2) Mit beratender Stimme gehören der Präsidentenkonferenz an:
 1. der Generalsekretär und die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung,
 2. weitere vom Präsidenten bestimmte Personen.

(3) Der Präsidentenkonferenz obliegt:

1. das Anstellen gesamtstrategischer Überlegungen sowie die Beschlussfassung über die für das Österreichische Rote Kreuz, seine ordentlichen Mitglieder und deren rechtlich selbständigen Untergliederungen maßgeblichen organisationsübergreifenden Gesamtstrategien und über ihre gemeinsame Mission,
2. die Beschlussfassung über die für das Österreichische Rote Kreuz, seine ordentlichen Mitglieder und deren rechtlich selbständigen Untergliederungen maßgeblichen Grundsätze und Richtlinien für die Erfüllung der im § 3 Abs. 4 der Satzung genannten Aufgaben,
3. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnungen für die Geschäftsleitung und die Kommission Blutspendewesen des Österreichischen Roten Kreuzes sowie für das Österreichische Jugendrotkreuz gemäß § 15 Abs. 1,
4. die Beschlussfassung über die Grundsätze für die Tätigkeit der freiwilligen Dienste (Rahmendienstordnung) gemäß § 15 Abs. 1,
5. die Beschlussfassung über die Grundsätze für die Organisation der Landesverbände (Rahmensatzung),
6. die Beschlussfassung über die Grundsätze für das Prüfungswesen des Österreichischen Roten Kreuzes,
7. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Österreichischen Roten Kreuzes,
8. die Beratung über die geprüften Jahresabschlüsse der ordentlichen Mitglieder des Österreichischen Roten Kreuzes auf Anregung des gemeinsamen Wirtschaftsprüfers, sofern dies aus seiner Sicht erforderlich erscheint,
9. die Vorbereitung der Entscheidungen der Hauptversammlung,
10. die Überwachung der Tätigkeit sowie die Beurteilung der Leistungen der Geschäftsleitung sowie der Effektivität des Österreichischen Roten Kreuzes,
11. die Bestellung des Generalsekretärs und der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung auf Vorschlag des Präsidenten, wobei die Bestellung jeweils für eine Funktionsperiode von maximal fünf Jahren erfolgt und Wiederbestellungen zulässig sind,
12. die Bestellung einer Kommission Blutspendewesen zur Beratung des Präsidenten und der Präsidentenkonferenz bei Entscheidungen, welche die Bereiche des Blutspendewesens betreffen,
13. die Bestellung der Chefärzte und der Bundesreferentin der Gesundheits- und Sozialen Dienste des Österreichischen Roten Kreuzes auf Vorschlag des Präsidenten, wobei die Bestellung für eine Funktionsperiode von jeweils höchstens fünf Jahren erfolgt und Wiederbestellungen zulässig sind,
14. die Bestellung von bis zu drei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis jener Personen, bei denen auf Grund ihrer besonderen Kompetenz und Erfahrung auf humanitärem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem oder sonstigem relevanten Gebiet davon auszugehen ist, dass ihre Mitgliedschaft und Mitarbeit in der Präsidentenkonferenz für das Österreichische Rote Kreuz von erheblichem Nutzen sein wird, wobei die Bestellung für eine Funktionsperiode von jeweils fünf Jahren erfolgt und eine einmalige Wiederwahl zulässig ist,

15. die Einrichtung von Komitees und Kommissionen, die die Präsidentenkonferenz zur Förderung von Strukturen und einer Kultur, die zur Erreichung definierter Ziele führt, für wünschenswert oder erforderlich hält,
 16. die Genehmigung der Verwendung der im § 8 des Rotkreuzgesetzes genannten Zeichen und Bezeichnungen durch Rechtspersonen, an denen Landesverbände des Österreichischen Roten Kreuzes oder ihre mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Untergliederungen beteiligt sind nach vorheriger Zustimmung des Präsidenten des Österreichischen Roten Kreuzes (§ 2 Abs. 3).
- (4) Den Vorsitz in der Präsidentenkonferenz führt der Präsident des Österreichischen Roten Kreuzes.

§ 12

TÄTIGKEIT DER PRÄSIDENTENKONFERENZ

- (1) Die Präsidentenkonferenz ist vom Präsidenten einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an alle teilnahmeberechtigten Mitglieder, spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung anzuschließen, die vom Präsidenten erstellt wird. Die Präsidentenkonferenz erfordert grundsätzlich die physische Anwesenheit ihrer Mitglieder. Jedes Mitglied kann jedoch bis spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin bekannt geben, ob es virtuell an der Präsidentenkonferenz teilnehmen wird. Für eine virtuelle Teilnahme ist es ausreichend, wenn das Mitglied die Möglichkeit hat, an der Präsidentenkonferenz von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Verbindung in Echtzeit teilzunehmen. Jedes Mitglied der Präsidentenkonferenz hat das Recht, bis spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin Tagesordnungspunkte zu melden und die für Beratung und Beschlussfassung darüber erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Nach diesem Termin ist die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte nur mehr mit Beschluss der Präsidentenkonferenz möglich. Der Präsident versendet spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin die endgültige Tagesordnung sowie die erforderlichen Unterlagen schriftlich oder per E-Mail an alle teilnahmeberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Vertreterinnen von fünf Landesverbänden anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, findet eine halbe Stunde nach der anberaumten Zeit eine neuerliche Sitzung der Präsidentenkonferenz statt, bei der die Beschlussfähigkeit dann gegeben ist, wenn mindestens die Vertreterinnen dreier Landesverbände anwesend sind.
- (3) Beschlüsse der Präsidentenkonferenz bedürfen neben der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Präsidenteninnen der Landesverbände bzw. deren satzungsmäßig bestellten Vertreterinnen; bei Stimmengleichheit entscheidet für beide Kriterien die Stimme des Präsidenten. Die Präsidentenkonferenz kann in dringenden Fällen die Tagesordnung ergänzen und Beschlüsse zu ergänzten Tagesordnungspunkten fassen. Beschlüsse über die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie der Zustimmung der Vertreterinnen von zumindest sechs Landesverbänden.

- (4) Über die Sitzung der Präsidentenkonferenz hat der Generalsekretär ein Protokoll zu führen, welches nach Beglaubigung durch den Präsidenten allen Mitgliedern der Präsidentenkonferenz zuzuleiten ist.
- (5) Eine außerordentliche Präsidentenkonferenz ist auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern mit beschließender Stimme vom Präsidenten innerhalb eines Monats nach Einbringung des Antrages einzuberufen.
- (6) In außergewöhnlichen Fällen, die eine Präsenzversammlung wegen der damit voraussichtlich verbundenen Gesundheitsgefahren für die Mitglieder nicht ratsam erscheinen lassen, kann die Präsidentenkonferenz zur Gänze ohne physische Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt werden und die Beschlussfassung auf andere Weise erfolgen. Die Bestimmungen der §§ 9 Abs. 6 und 10 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden. Das Österreichische Rote Kreuz ist für den Einsatz von technischen Kommunikationsmitteln nur insoweit verantwortlich, als diese seiner Sphäre zuzurechnen sind.

§ 13 DER PRÄSIDENT

- (1) An der Spitze des Österreichischen Roten Kreuzes steht der Präsident. Der Präsident muss Mitglied eines Landesverbandes des Österreichischen Roten Kreuzes sein. Für die Dauer der Ausübung der Funktion des Präsidenten des Österreichischen Roten Kreuzes darf er keine Funktionen im Landesverband ausüben.
- (2) Der Präsident des Österreichischen Roten Kreuzes wird von der Hauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl zum Präsidenten direkt nach Ablauf einer Funktionsperiode ist zweimal zulässig. Nach Absolvierung von drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Funktionsperioden ist eine neuerliche Wahl zum Präsidenten des Österreichischen Roten Kreuzes erst nach einer Wartefrist von vier Jahren zulässig. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung laufende oder bereits zurückgelegte Funktionsperioden werden hinsichtlich der Zulässigkeit einer unmittelbaren Wiederwahl nicht berücksichtigt. Diese Bestimmung gilt für die Vizepräsidenteninnen des Österreichischen Roten Kreuzes sinngemäß.
- (3) Dem Präsidenten des Österreichischen Roten Kreuzes obliegen:
 1. Die Vertretung des Österreichischen Roten Kreuzes national und international, soweit es sich nicht um die Angelegenheiten handelt, welche gemäß § 14 durch die Geschäftsleitung oder gemäß § 13a durch den Kollektivvertragsausschuss zu besorgen sind,
 2. die Einberufung und Leitung der Hauptversammlung und der Präsidentenkonferenz sowie die Erstellung der Tagesordnungen dazu,
 3. die Erteilung von Weisungen an die Geschäftsleitung, soweit es der Präsident zur Wahrung der Ziele und Interessen des Österreichischen Roten Kreuzes für erforderlich hält,
 4. die Zustimmung zur Verwendung der in § 8 des Rotkreuzgesetzes genannten Zeichen und Bezeichnungen durch Rechtspersonen, an denen Landesverbände des Österreichischen Roten Kreuzes beteiligt sind (§ 2 Abs. 3),

5. die Bestellung von Vertreterinnen des Österreichischen Roten Kreuzes im Kollektivvertragsausschuss gemäß § 13a Abs. 1.
- (4) Dem Präsidenten steht das Recht zu, Beschlüsse der Präsidentenkonferenz, die gegen diese Satzung verstoßen, zu sistieren. Solche Beschlüsse sind der innerhalb von vier Wochen einzuberufenden Hauptversammlung zur Entscheidung, ob sie zu vollziehen sind, vorzulegen.
- (5) Der Präsident ist für seine Tätigkeit der Hauptversammlung verantwortlich. Er hat der Hauptversammlung einmal jährlich über die Lage und den Zustand des Österreichischen Roten Kreuzes zu berichten.
- (6) Im Falle seiner Verhinderung wird der Präsident durch die von ihm bestimmte Vizepräsidentin vertreten; hat er niemanden bestimmt, so vertritt ihn jene Vizepräsidentin, die die Funktion am längsten ausübt; üben mehrere die Funktion gleich lang aus, so die an Jahren älteste.

§ 13a

KOLLEKTIVVERTRAGSAUSSCHUSS

- (1) Der Kollektivvertragsausschuss besteht aus den Vertreterinnen des Österreichischen Roten Kreuzes und der Arbeitgeber. Die ordentlichen Mitglieder des Österreichischen Roten Kreuzes, deren mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Untergliederungen sowie Gesellschaften, an denen ordentliche Mitglieder oder deren rechtlich selbständige Untergliederungen mehrheitlich beteiligt sind, werden im Kollektivvertragsausschuss durch das Österreichische Rote Kreuz vertreten.
- (2) Der Kollektivvertragsausschuss nimmt die Aufgaben des Österreichischen Roten Kreuzes bei der Interessenvertretung von ordentlichen Mitgliedern, deren mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Untergliederungen sowie Gesellschaften, an denen ordentliche Mitglieder oder deren rechtlich selbständige Untergliederungen mehrheitlich beteiligt sind und Arbeitgebern im Hinblick auf die Regelung der Arbeitsbedingungen gemäß § 3 Abs. 4 Z. 2.11 wahr, führt Verhandlungen mit freiwilligen und gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmerinnen und fasst Beschlüsse über den Abschluss von Kollektivverträgen des Österreichischen Roten Kreuzes. Darüber hinaus kommen dem Kollektivvertragsausschuss folgende Aufgaben zu:
 - a) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Arbeitgebern als Mitglieder des Österreichischen Roten Kreuzes, letzteres insbesondere im Falle der Schädigung des Ansehens des Österreichischen Roten Kreuzes gemäß § 5 Abs. 4 Z. 2.
 - b) Beschlussfassung über die Auflösung der Berufsvereinigung.
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5 Abs. 4 Z. 3.
 - d) Beschlussfassung über die Erlassung einer Geschäftsordnung.
 - d) Bestellung eines Verhandlungsteams für Kollektivvertragsverhandlungen.
- (3) Der Kollektivvertragsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende sowie zumindest einen Stellvertreter. Die Funktionsperiode beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Der Kollektivvertragsausschuss bestellt aus seiner Mitte zur Führung der Kollektivvertragsverhandlungen ein Verhandlungsteam, das aus einer Verhandlungsleiterin und ein bis vier weiteren Personen besteht.
- (5) Der Kollektivvertragsausschuss tagt zumindest einmal jährlich, bei Bedarf öfter. Einladungen zu den Sitzungen werden von der jeweiligen Vorsitzenden mindestens 14 Tage im Voraus gemeinsam mit einer Tagesordnung versandt (E-Mail ist ausreichend).
- (6) Beschlüsse des Kollektivvertragsausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es gilt folgende Stimmenverteilung: Jedes Mitglied und jeder Arbeitgeber hat im Kollektivvertragsausschuss für je zehn vollversichert beschäftigte Arbeitnehmerinnen im fachlichen Wirkungsbereich der Berufsvereinigung eine Stimme (auf Grundlage der bei der letzten Beitragsvorschreibung angegebenen Arbeitnehmerinnenzahl). Die Stimmen können auf einen oder mehrere bevollmächtigte Vertreterinnen verteilt werden. Eine Beschlussfassung im Umlaufwege, über Telefon oder elektronische Kommunikationswege ist bei Dringlichkeit mit Einverständnis aller Mitglieder des Kollektivvertragsausschusses zulässig.
- (7) Die Sitzungen des Kollektivvertragsausschusses werden von der Vorsitzenden geleitet, die auch die Einberufung des Kollektivvertragsausschusses vornimmt sowie dafür Sorge trägt, dass über jede Sitzung ein Protokoll erstellt wird.
- (8) Die näheren Bestimmungen über die Sitzungen und die Arbeit des Kollektivvertragsausschusses werden in einer Geschäftsordnung getroffen, die der Kollektivvertragsausschuss beschließt.
- (9) Die Vorsitzende des Kollektivvertragsausschusses berichtet der Präsidentenkonferenz regelmäßig über die Arbeit des Ausschusses.

§ 14

GENERALSEKRETÄR UND GESCHÄFTSLEITUNG

- (1) Die Geschäftsleitung besteht aus dem Generalsekretär als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und nach Tunlichkeit zumindest einem weiteren Mitglied. Alle Mitglieder der Geschäftsleitung werden auf Vorschlag des Präsidenten durch die Präsidentenkonferenz bestellt und abberufen, wobei die Bestellung jeweils für eine Funktionsperiode von maximal fünf Jahren erfolgt und Wiederbestellungen zulässig sind.
- (2) Die Geschäftsleitung hat die im § 3 genannten Aufgaben des Österreichischen Roten Kreuzes, soweit sie nicht der Präsident im Rahmen der Geschäftsordnung an sich gezogen hat, im Rahmen der Beschlüsse der Hauptversammlung und der Präsidentenkonferenz, sowie unter Beachtung eventueller Weisungen des Präsidenten in eigener Verantwortung zu besorgen und dem Präsidenten darüber laufend zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte, die
 - a) An- oder Verkauf oder Belastung von Liegenschaften,
 - b) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen,
 - c) Errichtung oder Auflassung von Betriebsstätten oder die

- d) Aufnahme oder Gewährung von Darlehen oder Krediten beinhalten, und
- e) andere außerbudgetäre vermögensrechtliche Verfügungen, soweit sie im Einzelfall einen Wert von € 300.000,- übersteigen, wobei für diese im Vorhinein Rahmengenemigungen erteilt werden können, sowie

- f) Dienstverträge für leitende Angestellte

bedürfen der Genehmigung durch den Präsidenten. Dies gilt auch für die Zustimmung der Geschäftsleitung zu solchen Rechtsgeschäften und Verfügungen in Tochterunternehmen des Österreichischen Roten Kreuzes.

- (4) Über alle Angelegenheiten, die für das Österreichische Rote Kreuz oder sein Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit von wesentlicher Bedeutung sein könnten, hat die Geschäftsleitung dem Präsidenten laufend zu berichten.

§ 15

GESCHÄFTSORDNUNGEN

UND ANWENDUNG INTERNATIONALER BESTIMMUNGEN

- (1) Die Tätigkeit und die Organisation der Geschäftsleitung, des Jugendrotkreuzes und der Kommission Blutspendewesen werden in einer von der Präsidentenkonferenz zu erlassenden Geschäftsordnung, die der freiwilligen Dienste durch von der Präsidentenkonferenz zu erstellende Grundsätze (Rahmendienstordnung) geregelt.
- (2) Soweit prozedurale Fragen durch diese Satzung oder die Geschäftsordnungen nicht geregelt sind, sind die „Rules of Procedure“ der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften analog anzuwenden. Überhaupt sind bei Unklarheiten diese Satzung und Geschäftsordnungen im Einklang mit den „Statutes of the International Red Cross and Red Crescent Movement“, der „Constitution of the International Federation of Red Cross and Red Crescent Societies“ und den sonstigen Regeln der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auszulegen.

§ 16

MITTEL DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES

- (1) Die materiellen Mittel des Österreichischen Roten Kreuzes werden aufgebracht durch
 - a) Mitgliedsbeiträge (§ 8 Z. 5, § 5 Abs. 4 Z. 3),
 - b) Subventionen,
 - c) Spenden aller Art,
 - d) Erträge aus letztwilligen Verfügungen (Erbschaften und Vermächtnisse),
 - e) Erträge aus Sammelaktionen, Lotterien und sonstige ähnliche Veranstaltungen,
 - f) Erlöse aus Geselligkeitsveranstaltungen,
 - g) Erlöse aus der Tätigkeit des Jugendrotkreuzes (Bildungsarbeit, Lehr-, Unterrichts- und Arbeitsbeihilfe u.a.),
 - h) Erlöse aus dem Betrieb der „Blutspendezentrale für Wien, Niederösterreich und Burgenland“,

- i. Erlöse aus dem Betrieb des Bildungszentrums,
 - j. Erlöse aus dem Betrieb der „Jugendrotkreuz-Schülerzeitschriften“,
 - k. Erlöse aus dem Betrieb des „Haus des Roten Kreuzes“ in Salzburg,
 - l. Erträge aus Vermietungen von Liegenschaften und Mobilien,
 - m. Kapitalerträge (Bankzinsen, Wertpapiererträge, Ausschüttungen aus Kapitalgesellschaften und Wertpapierfonds u.a.) und
 - n. sonstige Erträge von völlig untergeordneter Bedeutung.
- (2) Das Österreichische Rote Kreuz und seine ordentlichen Mitglieder akzeptieren keine Spenden oder sonstigen Förderungen, die direkt aus Einkünften von Tätigkeiten stammen, die den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung widersprechen oder nicht mit der „Movement Policy for Corporate Sector Partnership“⁵ in Einklang stehen.

§ 17

DIE FINANZIELLE GEBARUNG DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES

- (1) Die Geschäftsleitung hat einen jährlichen Haushaltsplan für das Österreichische Rote Kreuz zu erstellen und mit dem Präsidenten abzustimmen. Der Präsident hat der Präsidentenkonferenz den Haushaltsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Über die finanzielle Gebarung des Österreichischen Roten Kreuzes hat die Geschäftsleitung nach Abschluss jedes Geschäftsjahres einen den Grundsätzen für das Rechnungswesen des Österreichischen Roten Kreuzes entsprechenden Rechnungsabschluss und einen erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) zu erstellen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 20 bis 22 des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002.
- (3) Die Prüfung des Rechnungsabschlusses erfolgt durch die Abschlussprüfer nach den Grundsätzen für das Prüfungswesen des Österreichischen Roten Kreuzes. Die Abschlussprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein. Die Abschlussprüfer sind verpflichtet, der ordentlichen Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung mit dem Antrag zu berichten, inwieweit der Präsident, die Vizepräsidentinnen und die Geschäftsleitung zu entlasten sind. Über besondere Feststellungen, die die Abschlussprüfer bei der laufenden Kontrolle der Gebarung oder bei der Kontrolle des Rechnungsabschlusses treffen, haben sie überdies unverzüglich dem Präsidenten schriftlich zu berichten.

5 Beschlossen vom Delegiertenrat der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung 2005 in Seoul als Resolution 10, abrufbar unter www.rotekreuz.at/satzung.

§ 18

ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Die Zeichnung für das Österreichische Rote Kreuz erfolgt in der Weise, dass

1. Schriftstücke des Präsidenten durch diesen oder im Falle seiner Verhinderung durch die mit der Vertretung betraute Vizepräsidentin,
2. Schriftstücke über die Wirksamkeit von Verfügungen in den im § 14 (3) lit. a) bis d) genannten Angelegenheiten, sowie Rahmengenehmigungen gemäß § 14 (3) lit. e), durch den Präsidenten und eine Vizepräsidentin oder im Falle der Verhinderung des Präsidenten durch zwei Vizepräsidentinnen,
3. Schriftstücke in anderen gemäß § 14 der Geschäftsleitung obliegenden Angelegenheiten mit dem Zusatz „Generalsekretariat“ durch zwei Mitglieder der Geschäftsleitung,
4. Schriftstücke in Angelegenheiten, deren Durchführung die Geschäftsleitung durch schriftliche Bevollmächtigung einem bestimmten Geschäftsbereich oder einer Abteilung überlassen hat, mit dem Zusatz „Im Auftrag der Geschäftsleitung“ durch die Bereichs- oder Abteilungsleiterin und
5. Schriftstücke des Kollektivvertragsausschusses sowie Kollektivverträge durch dessen Vorsitzende oder im Falle ihrer Verhinderung durch den mit der Vertretung betrauten Stellvertreter unterfertigt werden.

§ 19

PFLICHTVERLETZUNGEN DER MITGLIEDER

- (1) Bei Pflichtverletzungen eines ordentlichen Mitgliedes, einer rechtlich selbständigen Untergliederung eines ordentlichen Mitgliedes oder eines Ehrenmitgliedes, insbesondere bei Verstößen gegen die im Rotkreuzgesetz genannten Genfer Abkommen oder andere Gesetze, gegen Grundsätze oder Beschlüsse der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenzen oder des Österreichischen Roten Kreuzes, sowie bei Situationen, die dem Ansehen oder der Tätigkeit des Österreichischen Roten Kreuzes Schaden zufügen könnten, hat das Österreichische Rote Kreuz durch geeignete Maßnahmen einzugreifen. Solche Maßnahmen können nur durch ein Schiedsgericht gemäß § 20 aufgehoben werden.
- (2) Zu den geeigneten Maßnahmen gemäß Abs. 1 gehören insbesondere die folgenden:
 1. Übermittlung einer schriftlichen Verwarnung des Präsidenten an das Mitglied, in dessen Bereich es zu der Pflichtverletzung gekommen ist;
 2. Sollte ein Mitglied eine der Satzung des Österreichischen Roten Kreuzes widersprechende Entscheidung treffen, ist der Präsident des Österreichischen Roten Kreuzes berechtigt, diese Entscheidung zu sistieren und so lange außer Kraft zu setzen, bis darüber anlässlich der nächstfolgenden Sitzung der Präsidentenkonferenz beraten werden konnte. Die Präsidentenkonferenz entscheidet, ob die Maßnahme aufrecht bleibt;
 3. Das Verbot der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und/oder der Bezeichnung „Rotes Kreuz“ für eine befristete Zeitspanne, welches vom Präsidenten erlassen

wird. Der Präsident hat im Rahmen der unverzüglich einzuberufenden Präsidentenkonferenz über diese Maßnahme zu berichten. Die Präsidentenkonferenz entscheidet, ob die Maßnahme aufrecht bleibt;

4. Durchführung der Ersatzvornahme durch den Präsidenten des Österreichischen Roten Kreuzes oder durch einen Dritten auf Kosten des sich rechts- bzw. satzungswidrig verhaltenden Mitglieds, oder Verhängung eines Bußgeldes in der Höhe von maximal EUR 50.000,-, falls eine Ersatzvornahme wegen der Unvertretbarkeit der Handlung nicht möglich sein sollte. Diese Maßnahmen werden vom Präsidenten gesetzt, der der folgenden Präsidentenkonferenz darüber zu berichten hat;
5. Befristete Suspendierung von Organen oder einzelner ihrer Mitglieder, die sich rechts- oder satzungswidrig verhalten haben, durch den Präsidenten gegen nachträglichen Bericht an die folgende Präsidentenkonferenz;
6. Suspendierung von Organen oder einzelner ihrer Mitglieder, die sich rechts- oder satzungswidrig verhalten haben, durch den Präsidenten gegen nachträglichen Bericht an die folgende Präsidentenkonferenz;
7. Abberufung von Organen oder einzelner ihrer Mitglieder, die sich rechts- oder satzungswidrig verhalten haben, durch die Präsidentenkonferenz auf Vorschlag des Präsidenten;
8. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Österreichischen Roten Kreuz durch die Hauptversammlung gemäß § 8 Z. 9 dieser Satzung.

§ 20

SCHLICHTUNGSVERFAHREN (SCHIEDSGERICHT)

- (1) Zur Entscheidung über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis wird ein Schiedsgericht errichtet.
- (2) Das Schiedsgericht wird in einer Weise gebildet, dass die Streitgegner je ein Mitglied namhaft machen, die sich auf ein drittes Mitglied als Vorsitzende zu einigen haben. Kommt eine Einigung über die Vorsitzende des Schiedsgerichtes nicht zustande, so ernennt der Präsident des Österreichischen Roten Kreuzes die Vorsitzende.
- (3) Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (4) Die Beschlussfassung des Schiedsgerichtes erfolgt mit Stimmenmehrheit.
- (5) Will ein Streitteil das Schiedsgericht anrufen, hat er dies dem anderen Streitteil bei gleichzeitiger Namhaftmachung seines Vertreters für das Schiedsgericht nachweislich schriftlich mit der Aufforderung mitzuteilen, seinen Vertreter binnen acht Tagen an den bekannt gegebenen Vertreter namhaft zu machen. Macht der zweite Streitteil seinen Vertreter innerhalb der achttägigen Frist nicht namhaft, so hat der Präsident über Verlangen des Vertreters des ersten Streitteiles einen Vertreter namhaft zu machen. Ist der zweite Streitteil der Präsident des Österreichischen Roten Kreuzes, so ist der Vertreter des Präsidenten, wenn dieser seinen Vertreter nicht binnen acht Tagen namhaft gemacht hat, von der Präsidentenkonferenz des Österreichischen Roten Kreuzes namhaft zu machen. Bei Beschlussfassung über die Berufung des Vertreters darf der Präsident nicht anwesend sein.

§ 21

AUFLÖSUNG DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES

Der Antrag auf Auflösung des Österreichischen Roten Kreuzes kann nur schriftlich gestellt werden und muss von mindestens vier Landesverbänden ordnungsgemäß unterzeichnet sein. Über den Antrag ist in einer außerordentlichen Hauptversammlung, die längstens binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages beim Österreichischen Roten Kreuz einzuberufen ist, zu entscheiden. Für die Abstimmung gilt § 10 Abs. 3 (Zweidrittelmehrheit).

§ 22

VERWERTUNG DES VERMÖGENS NACH AUFLÖSUNG DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES

- (1) Im Falle der Auflösung des Österreichischen Roten Kreuzes fällt das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen den gegebenenfalls noch nicht aufgelösten Landesverbänden zu gleichen Teilen zu. Die Landesverbände haben die Verpflichtung, die durch besondere Widmung gebundenen Vermögenswerte – unter Beachtung der gemeinnützigen und ähnlichen Auflagen – auch weiterhin widmungsgemäß zu verwenden. Das übrige Reinvermögen ist für die in der Satzung genannten, gemäß § 4a Abs. 2 EstG 1998 begünstigten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.
- (2) Falls Landesverbände nicht mehr existieren, dann ist zu verfügen, dass das Vermögen ausschließlich einer Verwendung für die in der Satzung genannten, gemäß § 4a Abs. 2 EstG 1988 begünstigten gemeinnützigen, mildtätigen Zwecke (im Sinne der Bestimmungen der Genfer Konventionen, ihrer Zusatzprotokolle und der Beschlüsse der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenzen) zugeführt wird, die der Idee des Roten Kreuzes entsprechen.
- (3) Im Falle der Auflösung bzw. der behördlichen Aufhebung des Österreichischen Roten Kreuzes oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks des Österreichischen Roten Kreuzes ist das verbleibende Vereinsvermögen unter Berücksichtigung der Abs. 1 und 2 in allen Fällen für die in der Satzung genannten, gemäß § 4a Abs. 2 EstG 1988 gemeinnützigen, mildtätigen Zwecke zu verwenden.

Rotkreuzgesetz

Bundesgesetz über die Anerkennung des Österreichischen Roten Kreuzes und den Schutz des Zeichens des Roten Kreuzes (Rotkreuzgesetz – RKG)

BGBl. I Nr. 33/2008; BGBl. I Nr. 37/2018; BGBl. I Nr. 55/2021; BGBl. I Nr. 39/2024; BGBl. I Nr. 103/2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Das Österreichische Rote Kreuz
§ 2	Aufgaben
§ 3	Verbreitung des Gedankenguts des Roten Kreuzes, Jugendrotkreuz
§ 4	Verschwiegenheit
§ 5	Kennzeichen
§ 6	Besondere Bestimmungen für bewaffnete Konflikte
§ 7	Zuständigkeit
§ 8	Missbräuchliche Verwendung der Zeichen
§ 9	Verwaltungsstrafen
§ 10	Abgaben- und Gebührenbefreiung
§ 10a	Nationale Kommission zur Umsetzung des Humanitären Völkerrechts
§ 10b	Sicherstellung der nachhaltigen Funktionsfähigkeit der nationalen Rotkreuz-Gesellschaft (Anm.: Sicherstellung der nachhaltigen Funktionsfähigkeit des Österreichischen Roten Kreuzes)
§ 10c	Zuwendungsvertrag
§ 11	Inkrafttreten
§ 12	Vollziehung

Das Österreichische Rote Kreuz

§ 1. (1) Das Österreichische Rote Kreuz ist die anerkannte nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Republik Österreich. Die Errichtung anderer nationaler Gesellschaften der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung in Österreich ist unzulässig. Das Österreichische Rote Kreuz kann seine Zweigvereine, deren Zweigvereine sowie Gesellschaften, an denen es oder diese Zweigvereine beteiligt sind, ermächtigen, den Namen des Roten Kreuzes zu verwenden.

(2) Das Österreichische Rote Kreuz ist als Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung an deren Grundsätze gebunden; dies gilt auch für die von ihm gemäß Abs. 1 ermächtigten Einrichtungen.

Aufgaben

§ 2. (1) Das Österreichische Rote Kreuz führt diejenigen Aufgaben durch, die sich aus den Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges vom 12. August 1949, BGBl. Nr. 155/1953, den beiden Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen von 1977, BGBl. Nr. 527/1982 (in der Folge „Genfer Abkommen und Zusatzprotokolle“), den einschlägigen Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenzen und aus den diesbezüglichen Bestimmungen seiner Satzung ergeben.

(2) Als freiwillige Hilfsgesellschaft unterstützt das Österreichische Rote Kreuz die österreichischen Behörden im humanitären Bereich. Die Bedingungen für diese Unterstützung und die Übertragung von Aufgaben an das Österreichische Rote Kreuz, einschließlich der Regelung der Kostentragung, werden in Vereinbarungen zwischen den zuständigen österreichischen Behörden und dem Österreichischen Roten Kreuz festgelegt.

(3) Die österreichischen Behörden unterstützen das Österreichische Rote Kreuz im Rahmen ihrer organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten bei der Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgaben.

(4) Bei der Durchführung des Vermisstensuchdienstes, der Übermittlung von Rotkreuz-Familiennachrichten und von Familienzusammenführungen gemäß den Genfer Abkommen und Zusatzprotokollen ist das Österreichische Rote Kreuz ermächtigt, die dazu erforderlichen Auskünfte einzuholen und die dazu erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und zu übermitteln.

(5) Das Österreichische Rote Kreuz und seine Zweigvereine sind befugt, im Rahmen ihrer humanitären Aufgaben Bedürftige nach Sicherstellung einer pharmazeutischen Beratung unentgeltlich mit Arzneimitteln zu versorgen und die für diese Zwecke notwendigen Vorräte an Arzneimitteln zu halten. Arzneimittel dürfen vom Hersteller, Depositeur, Arzneimittel-Großhändler oder Apotheken an das Österreichische Rote Kreuz bzw. seine Zweigvereine abgegeben werden. Diesfalls gelten die Arzneimittel im Sinne der arzneimittelrechtlichen Vorschriften als abgegeben.

(6) Das Österreichische Rote Kreuz und seine Zweigvereine haben zur Sicherstellung der pharmazeutischen Beratung gemäß Abs. 5 einen Konsiliarapotheker zu bestellen. Dieser hat die Arzneimittel hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Aufbewahrung und Beschaffenheit mindestens einmal vierteljährlich zu überprüfen und allfällige Mängel der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Zum Konsiliarapotheker darf nur ein Magister der Pharmazie bestellt werden, der die Berechtigung zur Ausübung der fachlichen Tätigkeit im Apothekenbetrieb nach erfolgter praktischer Ausbildung erlangt hat und zumindest im überwiegenden Ausmaß in einer inländischen Apotheke tätig und in der Lage ist, die genannten Aufgaben zu erfüllen. Die Bestellung bedarf der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde.

Verbreitung des Gedankenguts des Roten Kreuzes, Jugendrotkreuz

§ 3. Das Österreichische Rote Kreuz hat auch die Aufgabe, das Gedankengut des Roten Kreuzes sowie Geist und Inhalt der Genfer Abkommen und Zusatzprotokolle zu verbreiten. Für den Bereich der schulischen und außerschulischen Bildungseinrichtungen wird diese Aufgabe im Rahmen des Österreichischen Roten Kreuzes vom Österreichischen Jugendrotkreuz wahrgenommen, das im Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Kindern und Jugendlichen insbesondere bestrebt ist, junge Menschen zu humanitärer Gesinnung und zu mitmenschlichem Verhalten hinzuführen.

Verschwiegenheit

§ 4. Hauptberufliche und freiwillige Mitarbeiter des Österreichischen Roten Kreuzes und der von ihm gemäß § 1 Abs. 1 ermächtigten Einrichtungen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich in Erfüllung von internationalen Aufgaben der Rotkreuz- oder Rothalbmondbewegung bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Offenlegung die Durchführung dieser Aufgaben unmittelbar oder mittelbar behindern oder einschränken könnte oder die ihnen aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses mitgeteilt oder bekannt wurden. Das Österreichische Rote Kreuz kann diese Mitarbeiter auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde von dieser Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen überwiegenden öffentlichen Interesse gelegen ist.

Kennzeichen

§ 5. (1) Das Kennzeichen des Österreichischen Roten Kreuzes ist das Rote Kreuz auf weißem Grund. Das Österreichische Rote Kreuz ist befugt, dieses Zeichen für alle seine Aufgaben zu verwenden und im Zusammenhang mit diesen Aufgaben andere Personen und Einrichtungen dazu zu ermächtigen.

(2) Das Österreichische Rote Kreuz ist berechtigt, ein Wappen und ein Siegel zu führen, in dem neben dem Zeichen des Österreichischen Roten Kreuzes gemäß Abs. 1 der österreichische Bundesadler sowie die Inschrift „Österreichisches Rotes Kreuz“ aufscheinen.

Besondere Bestimmungen für bewaffnete Konflikte

§ 6. (1) In Zeiten eines bewaffneten Konfliktes, an dem die Republik Österreich beteiligt ist, unterstützt das Österreichische Rote Kreuz gemäß den Bestimmungen der Genfer Abkommen und Zusatzprotokolle im Rahmen seiner Möglichkeiten die Sanitätsdienste des österreichischen Bundesheeres. Die Verwendung des Schutzzeichens im Sinne der Genfer Abkommen und Zusatzprotokolle ist nur mit Zustimmung der Militärbehörde zulässig; das Österreichische Rote Kreuz ist berechtigt, seine Unterstützung der Sanitätsdienste des österreichischen Bundesheeres von der Gestattung der Verwendung des Schutzzeichens abhängig zu machen.

(2) Die Militärbehörde im Sinne der Genfer Abkommen ist der Bundesminister für Landesverteidigung sowie die diesem nachgeordneten Dienststellen.

Zuständigkeit

§ 7. (1) Die zur Durchführung der Bestimmungen der Art. 18 Abs. 2 bis 4, 20 Abs. 2 und 3, 21 und 22 Abs. 2 des Genfer Abkommens zum Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 sowie der Art. 18 und Art. 23 Abs. 1 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) zuständigen Behörden sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

(2) Bei Durchführung der Bestimmungen des Art. 18 Abs. 4 des Genfer Abkommens über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten ist von den Bezirksverwaltungsbehörden das Einvernehmen mit der Militärbehörde herzustellen.

Missbräuchliche Verwendung der Zeichen

§ 8. (1) Es ist verboten,

- a) das Zeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grund oder die Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ in allen Sprachen,
- b) das Zeichen des Roten Halbmondes auf weißem Grund, das Zeichen des Roten Löwen mit roter Sonne auf weißem Grund, die Worte „Roter Halbmond“ oder „Roter Löwe mit roter Sonne“ in allen Sprachen,
- c) das Zeichen des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens (Protokoll III) „Roter Kristall auf weißem Grund“ oder die Worte „Roter Kristall“ in allen Sprachen,
- d) Zeichen und Bezeichnungen, die eine Nachahmung der Zeichen und Bezeichnungen nach lit. a) bis c) darstellen, die Verwechslungen oder Irrtümer erzeugen könnte oder unberechtigterweise auf eine Verbindung mit dem Österreichischen Roten Kreuz hinweist, oder
- e) sonstige Schutz verleihende international anerkannte Kennzeichen, Abzeichen oder Signale gemäß Art. 38 des Protokoll I, sofern zu deren Schutz keine anderen sondergesetzlichen Bestimmungen erlassen worden sind

entgegen den Bestimmungen der Genfer Abkommen und Zusatzprotokolle oder als Kennzeichen ohne Ermächtigung des Österreichischen Roten Kreuzes gemäß § 5 Abs. 1 zu verwenden.

(2) Ferner ist es verboten, das Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, das ist ein weißes Kreuz auf rotem Grund, sowie Zeichen, die eine Nachahmung dieses Wappens darstellen,

- a) als Marke oder als Bestandteil von Marken,
- b) zu einem gegen die guten Sitten verstößenden Zweck oder
- c) unter Bedingungen, die geeignet sind, das schweizerische Nationalgefühl zu verletzen,

zu verwenden.

(3) Die unter Abs. 1 lit. a bis d angeführten Worte und Zeichen dürfen nur mit Zustimmung des Österreichischen Roten Kreuzes als Marke registriert werden. Dies gilt auch für Zeichen, die diese Worte und Zeichen lediglich als Bestandteile enthalten. Nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes entgegen dieser Bestimmung registrierte Marken sind über entsprechend begründeten Antrag zu löschen. Vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Marken registrierte Worte und Zeichen gemäß Abs. 1 lit. a, b und d, letzteres insoweit als es sich um Nachahmungen der Zeichen gemäß lit. a und b handelt, sind über entsprechend begründeten Antrag zu löschen, wenn sie entgegen dem Verwendungsverbot des Abs. 1 registriert wurden, im Fall von Worten in anderen Sprachen als der deutschen jedoch nur dann, wenn sie nicht bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes rechtmäßig verwendet wurden. Das Löschungserkenntnis wirkt auf den Beginn der Schutzdauer zurück.

(4) Das unter Abs. 1 lit. c angeführte Zeichen oder ein Zeichen, das eine Nachahmung davon darstellt, darf verwendet werden, wenn diese Verwendung in Zeiten eines bewaffneten Konflikts nicht den Anschein erweckt, als ob dadurch der Schutz der Genfer Abkommen und Zusatzprotokolle gewährleistet wird, und sofern die Rechte zur Verwendung dieser Zeichen vor dem 8. Dezember 2005 erworben wurden.

Verwaltungsstrafen

§ 9. (1) Wer den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, begeht, sofern nicht ein geringlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 360,- Euro bis 3 600,- Euro zu bestrafen.

(2) Wer die Tat gemäß Abs. 1 in einer Form begeht, durch die die Verwendung missbräuchlich bezeichneter Gegenstände einer breiten Öffentlichkeit bekannt wird, ist mit einer Geldstrafe von 800,- Euro bis 15 000,- Euro zu bestrafen.

(3) Wird eine Verwaltungsübertretung nach § 8 Abs. 1 begangen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Kosten des Eigentümers die Beseitigung der gesetzwidrigen Bezeichnung zu verfügen. Gesetzwidrig bezeichnete Gegenstände können für verfallen erklärt werden.

(4) Auf Antrag des Österreichischen Roten Kreuzes ist im Verwaltungsstrafbescheid auf die Veröffentlichung der Teile des Bescheides auf Kosten des Verurteilten zu erkennen, deren Mitteilung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Verwaltungsübertretung und ihre Verfolgung erforderlich ist.

Die zu veröffentlichenden Teile sind im Bescheid anzuführen. Die Bestimmungen des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 151/2005, über die Urteilsveröffentlichung sind anzuwenden.

(5) Dem Österreichischen Roten Kreuz kommt im gesamten Verwaltungsverfahren Parteistellung gemäß § 8 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der jeweils geltenden Fassung, zu.

(6) Wird die Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 und 2 jedoch durch eine Person begangen, die dem Heeresdisziplinarrecht unterliegt, findet Abs. 1 keine Anwendung; über eine solche Person ist jedoch, unbeschadet der strafgesetzlichen Verantwortlichkeit, ein Disziplinarverfahren gemäß den Bestimmungen des Heeresdisziplinargesetzes 2002, BGBl. I Nr. 167 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 116/2006 durchzuführen.

7) Wer den Bestimmungen des § 2 Abs. 5 und 6 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 000 Euro, zu bestrafen.

(8) Wer den Bestimmungen des § 2 Abs. 5 und 6 zuwiderhandelt und dadurch eine schwerwiegende Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit einer Person herbeiführt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 20 000 Euro, zu bestrafen.

Abgaben- und Gebührenbefreiung

§ 10. (1) Das Österreichische Rote Kreuz und seine Zweigvereine gemäß § 1 Abs 1 gelten abgabenrechtlich als Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Das Einholen von Meldeauskünften durch den Suchdienst des Österreichischen Roten Kreuzes und die Eröffnung und Nutzung einer Abfrageberechtigung aus dem Zentralen Melderegister gemäß § 16a Abs. 5 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992 in der jeweils geltenden Fassung, zu diesem Zweck sowie die Übermittlung von Familiennachrichten sind von allen Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.

Nationale Kommission zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts

§ 10a. Zur Koordination der Umsetzung des humanitären Völkerrechts besteht eine Nationale Kommission, die unter dem gemeinsamen Vorsitz je einer Vertreterin oder eines Vertreters des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten und des Österreichischen Roten Kreuzes steht. Alle Bundesministerinnen und Bundesminister können Vertreterinnen oder Vertreter in die Nationale Kommission entsenden. Die Nationale Kommission kann interessierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zur Teilnahme einladen. Die Nationale Kommission tagt mindestens zweimal jährlich. Zu ihren Aufgaben gehören die Verbreitung der Kenntnis des humanitären Völkerrechts in Österreich und die Beratung der Mitglieder der Bundesregierung bei der Wahrnehmung der Verpflichtungen der Republik Österreich aus den Genfer Abkommen und Zusatzprotokollen sowie die Koordination der Umsetzung der im Zuge der Internationalen Konferenzen vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond abgegebenen Zusagen der Republik Österreich und des Österreichischen Roten Kreuzes.

Sicherstellung der nachhaltigen Funktionsfähigkeit des Österreichischen Roten Kreuzes

§ 10b. (1) Der Bund leistet dem Österreichischen Roten Kreuz jährlich eine Zuwendung in Höhe von zwei Millionen Euro; diese hat der Sicherung seiner nachhaltigen Funktionsfähigkeit als anerkannte nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes gemäß § 1 sowie der Umsetzung der sich durch die Genfer Abkommen und die Zusatzprotokolle sowie die einschlägigen Beschlüsse der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenzen (§ 2 Abs. 1) ergebenden Aufgaben zu dienen.

(2) Die in Abs. 1 genannte Zuwendung ist in vier jährlichen Teilbeträgen jeweils zum Ende der Monate März, Juni, September und November vom Bundesminister für Inneres an das Österreichische Rote Kreuz anzuweisen.

(3) Bis zum 31. Mai jeden Kalenderjahres ist dem Bundesminister für Inneres vom Österreichischen Roten Kreuz der zahlenmäßige Nachweis über die konkrete Verwendung der Zuwendung im vorangegangenen Kalenderjahr zu übermitteln und ein Bericht über die mithilfe der Zuwendung gesetzten Maßnahmen vorzulegen. Das Österreichische Rote Kreuz entscheidet über die jeweilige konkrete Verwendung der Zuwendung im Rahmen der Zwecke gemäß Abs. 1. Der zahlenmäßige Nachweis der konkreten Mittelverwendung hat durch eine von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterzeichnete, systematische Belegaufstellung in Höhe der gewährten Zuwendung zu erfolgen und die Bestätigung dieser Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu enthalten, dass die angeführten Belege tatsächlich bezahlt und die Zuwendungsmittel gemäß Abs. 1 verwendet wurden.

(4) Erfolgt der Nachweis nicht fristgerecht oder nicht vollständig, so kann dem Österreichischen Roten Kreuz die Nachreichung der ausständigen Nachweise innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung aufgetragen werden, dass bei Unterbleiben der Nachreichung die im entsprechenden Berichtszeitraum erfolgte Zuwendung, soweit für deren Verwendung kein oder kein vollständiger Nachweis erbracht wurde, zurückzuzahlen ist und die Auszahlung der folgenden Teilbeträge bis zum vollständigen Nachweis unterbleibt.

(5) Die in Abs. 1 genannte Zuwendung ist nach drei Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einer Evaluierung zu unterziehen.

Zuwendungsvertrag

§ 10c. (1) Vor erstmaliger Auszahlung der Zuwendung gemäß § 10b hat der Bund mit dem Österreichischen Roten Kreuz einen Vertrag abzuschließen, der alle Bedingungen und Auflagen enthält, die den der Zweckwidmung entsprechenden sowie sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der ausbezahlten Bundesmittel sicherstellen. In diesem Vertrag werden neben den in Abs. 2 genannten Verpflichtungen auch die näheren Modalitäten der Abrechnung und Berichtslegung gemäß § 10b Abs. 3 und 4 festgelegt.

- (2) Im Zuwendungsvertrag ist das Österreichische Rote Kreuz insbesondere zu verpflichten,
1. die Zuwendungsmittel zur Erreichung der in § 10b Abs. 1 genannten Ziele entsprechend den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten der Aufgabenerfüllung durch das Österreichische Rote Kreuz zu verwenden,
 2. die erforderlichen Aufzeichnungen zu führen und Belege aufzubewahren, die die zweckgewidmete sowie sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung der Zuwendung nachweisen,
 3. nach vorheriger Terminvereinbarung Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der zur Erreichung der in § 10b Abs. 1 genannten Ziele gesetzten Maßnahmen dienenden Unterlagen, soweit sie die Zuwendung des Bundes betreffen, und bei Bedarf die Besichtigung an Ort und Stelle durch Vertreter des Bundesministers für Inneres zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen zu erteilen,
 4. die Prüfung der Verwendung der Zuwendungsmittel durch die hierfür zuständigen Stellen des Bundes und den Rechnungshof im Sinne des § 13 Abs. 3 Rechnungshofgesetz 1948 (RHG), BGBl. Nr. 144/1948, zu ermöglichen,
 5. seine Ansprüche aus dem Zuwendungsvertrag nicht zu zedieren und
 6. die Zuwendung des vorangegangenen Kalenderjahres gemäß § 10b Abs. 1 zurückzuzahlen, sofern die Berichtslegung und Abrechnung nicht fristgerecht oder nicht vollständig erfolgt.

Inkrafttreten

§ 11. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Februar 2008 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz vom 27. Juni 1962 über den Schutz des Zeichens und den Namen des Roten Kreuzes (Rotkreuzschutzgesetz), BGBl. Nr. 196/1962, außer Kraft.

(3) § 2 Abs. 4 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft.

(4) Die §§ 10a bis 10c samt Überschriften und Einträgen im Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2021 treten rückwirkend mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Die Zuwendung für das Jahr 2020 ist dem Österreichischen Roten Kreuz vom Bundesminister für Inneres ohne unnötigen Aufschub in voller Höhe anzuweisen. § 10b Abs. 3 ist auf das Jahr 2020 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der zahlenmäßige Nachweis und der Bericht über die gesetzmäßige Verwendung der Zuwendung bis zum 31. August 2021 zu erfolgen hat.

(5) § 10 Abs. 1 samt Überschrift und Eintrag im Inhaltsverzeichnis tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

(6) § 2 Abs. 5 und § 10c Abs. 2 Z 6 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Vollziehung

§ 12. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich hierbei nicht um Angelegenheiten handelt, die in der Vollziehung Landessache sind,

- a) hinsichtlich des § 3 der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur,
- b) hinsichtlich des § 4 der Bundesminister für Justiz,
- c) hinsichtlich der §§ 6, 7 und 9 Abs. 6 der Bundesminister für Landesverteidigung,

- d) hinsichtlich des § 8 Abs. 3 der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie,
 - e) hinsichtlich des § 10 in Bezug auf die Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der §§ 10b und 10c sowie in Bezug auf die Verwaltungsabgaben bei Inanspruchnahme des Zentralen Melderegisters der Bundesminister für Inneres,
 - f) im übrigen die Bundesregierung betraut.
- (2) Soweit durch dieses Bundesgesetz Angelegenheiten geregelt werden, die in der Vollziehung Landessache sind, obliegt ihre Vollziehung der jeweils örtlich zuständigen Landesregierung.

